

Allgemeine Lieferbedingungen der ZOOMLION Germany GmbH (ZLG)

1. Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) sind für sämtliche Lieferungen und Verkäufe von (Turmdreh-) Kranen, Komponenten (z. B. Turmelemente, Kreuzrahmen, Unterwagen) und Ersatzteilen (insgesamt auch „Kaufgegenstand“ oder der „Ware“) durch ZLG an den Kunden allein maßgeblich und verbindlich, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
- (2) Unseren ALB entgegenstehenden, diese ergänzenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die ALB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertrags- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden sind.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftform oder der Textform und einer Bestätigung durch ZLG. Dies gilt auch für einen Verzicht oder eine Änderung dieses Formerfordernisses.

2. Technische Unterlagen und Änderungen

- (1) Technische Unterlagen, einschließlich Angaben über Gewichte, Leistungen und Betriebskosten sind nur dann verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.
- (2) Wir behalten uns vor, jederzeit Konstruktions- und sonstige technische Änderungen mit dem Ziel der Verbesserung unserer Produkte, insbesondere deren Sicherheit und/oder Leistungsfähigkeit, vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferter Ware vorzunehmen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Baukrane nur bestimmungsgemäß einzusetzen und diese technisch ordnungsgemäß zu behandeln. Er ist ferner verpflichtet, sämtliche für den Einsatz des Baukrans einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, Straßenverkehrs- und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie sämtliche technischen Richtlinien und Vorgaben, die wir bei Lieferung dem Kunden übergeben (Bedienungsanleitung, Prüfbuch, Krankontrollbuch), stets zu beachten.

3. Angebot, Vertragsschluss und Zahlung

- (1) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (2) Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Während des Verzugs ist der Zahlungsbetrag zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

4. Lieferung, Gefahrübergang und An-/Abnahme

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei

denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

- (2) Alle Transportkosten, einschließlich öffentlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen (Steuern, Gebühren, Zölle etc.), die in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware anfallen, sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über (Incoterms: EXW).
- (4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit dem Annahmeverzug tritt unmittelbar Gefahrübergang ein. Bei absehbaren Annahmeverzögerungen hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten und wird dieser weniger als drei (3) Monate vor dem Fertigstellungstermin angezeigt, hat der Kunde eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25% pro Woche, maximal jedoch in Höhe von 3 % des Lieferwertes zu zahlen, die auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen ist.
- (5) Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung von 0,25% pro Woche, maximal jedoch in Höhe von maximal 3 % des Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelgewährleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Es gilt § 377 HGB.
- (2) Für Neuware übernehmen wir eine Mängelgewährleistung von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für eingebaute Neu-Ersatzteile gilt die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Einbaus. Für gebrauchte Ware wird keine Mängelgewährleistung übernommen, sofern dies nicht zwischen den Vertragsparteien explizit vereinbart wird. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde vor Gefahrübergang kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.
- (3) Im Gewährleistungsfall sind wir berechtigt, den betreffenden Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Die insoweit entstehenden Transport-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen. Durch Neulieferung ersetzte Komponenten und Ersatzteile gehen in unser Eigentum über. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nachlieferungsansprüche, Garantien oder Beschaffenheitszusicherungen stehen dem Kunden nicht zu.
- (4) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter in seinem Auftrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung eine Mängelbeseitigung vornimmt oder Änderungen an dem Kaufgegenstand durchführt, sofern dies nicht Abwehr von erheblichen Gefahren und/oder unverhältnismäßiger Schäden erforderlich ist. Das gleiche gilt,

wenn der Kaufgegenstand vertrags- und/oder bestimmungswidrig eingesetzt wird, unsere Bedienungs- und Wartungsvorschriften nicht eingehalten werden, ungeeignete Betriebsmittel verwendet werden oder keine von uns bezogenen Originalersatzteile eingebaut worden sind, soweit der Kunde nicht nachweist, dass dies jeweils den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat. Bei Teilen, die einem natürlichen und/oder betriebsbedingten Verschleiß unterliegen (wie z.B. Seile, Öle, Hydraulikschläuche, Bremsbeläge usw.), stellt die natürliche bzw. betriebsbedingte Abnutzung keinen Mangel dar.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wir sind berechtigt, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Kaufgegenstände vom Vertrag zurückzutreten und diese zurückzunehmen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kaufgegenstände sorgfältig zu behandeln und angemessene Versicherungen abzuschließen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Kaufgegenstand ist der Kunde verpflichtet, uns sofort schriftlich zu benachrichtigen. Falls der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, ist der Kunde uns gegenüber erstattungspflichtig. Sofern der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf schriftliches Verlangen des Kunden nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

7. Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobes Verschulden vorwerfbar ist,

sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung eine sog. Kardinalpflicht betrifft, oder wir diese aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung gem. Ziff. 5 Abs. (8).
- (5) Umstände höherer Gewalt befreien uns von der Leistungsverpflichtung und Haftung, wenn sie nach dem Abschluss des Vertrages entstehen und dessen Erfüllung verhindern oder verzögern. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr und Unruhen, außerordentliche Naturereignisse, Pandemien und Seuchen, Streiks und Aussperrungen, Warenknappheit sowie mangelhafte oder verspätete Lieferungen von Lieferanten, Feuer, fehlende Transportmöglichkeiten, Einfuhr- / Ausfuhrschränkungen und vergleichbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. In diesen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag oder einem Teil des Vertrags zurückzutreten oder die Ware zu liefern, wenn das Erfüllungshindernis nicht mehr besteht.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde darf seine Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht abtreten. Eine Aufrechnung uns gegenüber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unstreitig, anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für – auch kaufmännische – Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Soweit dem Kunden Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zustehen, sind diese der Höhe nach auf das 3-fache des jeweiligen Mängelbeseitigungsaufwandes beschränkt und müssen auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

9. Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser ALB oder eine sonst getroffene Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Für diese ALB und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen ALB und der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bad Kreuznach, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgegeben wird.